

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM.; Jahresbezugspreis 13,50 RM. (einschließlich Versandkosten); für das Ausland nach Anfrage. — Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag. Anzeigenschluß: Mittwoch mittag. — Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis $\frac{1}{2}$ Seite 184 RM., $\frac{1}{100}$ Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,84 RM., für Stellenangebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß laut Tarif. — Postscheckkonto: Leipzig 169 33. — Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Halle/Saale. — Fernsprecher: 26467 u. 28382.

Offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

Vereinigt mit der „Fachzeitung der Uhrmacher Österreichs“ (Wien) und mit der „Mittleuropäischen Uhrmacher-Zeitung“ (Tiefenbach/Desse, Sudetengau)

65. Jahrgang

Halle (Saale), 26. Juli 1940

Nummer 31

Aufhebung der Organisationsruhe zwischen Handel und Handwerk

Der Reichswirtschaftsminister hat die seit dem Erlaß vom 14. November 1935 angeordnete Organisationsruhe zwischen den Reichsgruppen Handel und Handwerk auf Grund des weiter unten angeführten gemeinsamen Vorschlages beider Reichsgruppen mit Wirkung vom 1. April 1940 durch folgenden Erlaß vom 9. Juli 1940 (III WO 17 332/40) aufgehoben:

„Durch meinen Erlaß vom 14. November 1935 — IV 13 395/35 — habe ich Organisationsruhe zwischen den Reichsgruppen Industrie, Handel und Handwerk angeordnet. Nach Erlaß meiner Anordnung über handwerkliche Nebenbetriebe vom 24. März 1937 — V 7125/37 („Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger“ Nr. 70 vom 25. März 1937) — habe ich am 14. Mai 1937 — IV 18 440/37 — die Organisationsruhe insoweit aufgehoben, als handwerkliche Nebenbetriebe davon betroffen waren. Dadurch war den Gliederungen der Reichsgruppe Handwerk die rechtliche Möglichkeit eröffnet, handwerkliche Nebenbetriebe des Handels, der Industrie und des Fremdenverkehrs organisatorisch zu erfassen.

Für die Reichsgruppen Industrie, Handel und Fremdenverkehr besteht diese Möglichkeit bisher nicht. Die Aufhebung der Organisationsruhe im Verhältnis zwischen den Reichsgruppen Industrie und Fremdenverkehr einerseits und Handwerk andererseits wird zunächst noch zurückgestellt. Besondere kriegswirtschaftliche Gründe machen jedoch die Aufhebung der Organisationsruhe im Verhältnis zwischen den Reichsgruppen Handel und Handwerk notwendig, damit die sich in einem Wirtschaftszweig des Handels betätigenden Handwerker von der zuständigen Gruppe des Handels erfaßt und betreut werden können.

Ich hebe daher meinen Erlaß vom 14. November 1935 — IV 13 395/35 — mit Wirkung vom 1. April 1940 insoweit auf, als er sich auf das Verhältnis zwischen den Reichsgruppen Handel und Handwerk bezieht.

In den Fragen der Freistellung von Mitgliedschafts- und Beitragspflichten sowie der fachlichen Betreuung auf dem Gebiet kriegswirtschaftlicher Maßnahmen bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu Untergliederungen der Reichsgruppen Handel und Handwerk stimme ich dem mit obenbezeichneten Schreiben vorgelegten gemeinsamen Vorschlag in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zu.

Der grundsätzliche Teil dieses Erlasses wird im „Ministerialblatt für Wirtschaft“ veröffentlicht.
I. A.: Dr. W a r n c k e.

Der erwähnte Vorschlag hat folgenden Wortlaut:

Gemeinsamer Vorschlag der Reichsgruppen Handel und Handwerk zur Aufhebung der Organisationsruhe

1. Handwerker, die neben ihrem Handwerk Einzelhandel im Sinne der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. September 1934 über die Anerkennung der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel betreiben, gehören der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel pflichtgemäß an und sind listenmäßig zu erfassen. Beitragspflichtig sind sie jedoch nur dann, wenn ihr Handelsumsatz den durchschnittlichen Umsatz eines ohne fremde Hilfskräfte arbeitenden Handelsgeschäfts der betreffenden Branche übersteigt. Bis zur anderweitigen Festsetzung der Unerheblichkeitsgrenze gilt ein Einzelhandelsumsatz von 5000 RM jährlich als unerheblich. Bei Feststellung des Einzelhandelsumsatzes bleibt Zubehörhandel im Sinne des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 24. November 1938 — III WO 24 444/38 — außer Ansatz.

2. Einzelhändler, welche einen handwerklichen Nebenbetrieb im Sinne der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über handwerkliche Nebenbetriebe vom 24. März 1937 betreiben, gehören der Handwerksorganisation pflichtgemäß an. Sie sind in diesem Betrieb nur beitragspflichtig und unterliegen den Bestimmungen des § 2 der Ersten Handwerksverordnung bzw. des § 5 der Dritten Handwerksverordnung nur dann, wenn ihr handwerklicher Umsatz den durchschnittlichen Umsatz eines allein arbeitenden Handwerksmeisters übersteigt. Liegt der handwerkliche Umsatz unter der Unerheblichkeitsgrenze, so ist der handwerkliche Nebenbetrieb nur listenmäßig zu erfassen und darf nicht in die Handwerksrolle eingetragen werden.

3. Sondervereinbarungen zwischen Gliederungen des Handels und des Handwerks, die mit Billigung der beiden Reichsgruppen abgeschlossen wurden, bleiben bis auf weiteres bestehen. Eine Anpassung der Vereinbarungen mit der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel an die vorstehenden Bestimmungen kann auf Antrag einer der Reichsgruppen erfolgen.

4. Die Beitragspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen zu 1 und 2 der bisher bei den jeweiligen Organisationen nicht erfaßten und noch bestehenden Nebenbetriebe beginnt rückwirkend mit dem 1. April 1940.

5. Die Reichsgruppe Handwerk und die Gliederungen des Handels sichern einander vorbehaltlose Unterstützung zwecks Erfassung der noch außenstehenden Nebenbetriebe zu.

6. Die fachliche Betreuung der Nebenbetriebe auf dem Gebiete der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt durch die Organisation, welcher der Nebenbetrieb nach vorstehender Regelung angehört.

Einzelhandel und Handwerk

Zahlreiche Uhrmacher unterhalten neben ihrer Werkstatt eine Verkaufsstelle mit Uhren — Uhren, Gold- und Silberwaren — Uhren, Gold- und Silberwaren und artverwandten, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestellten Waren. Die frühzeitige Erfassung der Uhrmacher zur Handwerksrolle, der vorbildliche und rasche Aufbau der Handwerkskörperschaften bot die Gewähr, daß alle Gewerbetreibenden, die das Uhrmacherhandwerk selbständig ausübten, Mitglied der Uhrmacherinnungen wurden. Damit war auch ihre Betreuung durch den Reichsinnungsverband gewährleistet. Im Zuge des Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft bildete die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel nach Fachhandelssparten Fachgruppen, unter anderem die Fachgruppe Juwelen, Gold-, Silberwaren und Uhren. Den Uhrmachern, die früher mit ihrem ganzen Betriebe dem Einheitsverband Deutscher Uhrmacher angeschlossen waren, war es nicht geläufig, daß sie nun

auch pflichtmäßig dem Handel angehörten, wenn sie Einzelhandel betreiben. Dank des Einsatzes des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks wurden aber in den Jahren 1934 und 1935 eine nicht unbedeutende Anzahl Uhrmacher der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel eingegliedert.

Aufgetretene Spannungen, ungeklärte organisatorische Fragen führten zu der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Organisationsruhe. Danach unterlagen der Betreuung des Einzelhandels nicht diejenigen Uhrmacher, die sich vor dem 14. November 1935 zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel nicht gemeldet hatten. Die Uhrmacher, die sich vor dem 14. November 1935 angemeldet hatten, waren und blieben Mitglied der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel. Die Uhrmacher, die nach dem 14. November 1935 ein Uhrengeschäft errichteten oder übernahmen, mußten gleichfalls Mitglied der Wirtschafts-